

Hausordnung

Tage der offenen Baustelle 2025

§ 1 Aufenthalt

1. Mit dem Zutritt auf das Gelände erkennt der Besucher:innen die Hausordnung an.
2. Der Aufenthalt ist nur in dem für Besucher:innen freigegebenen Teil des Geländes erlaubt.
3. Zugang zum Gelände besteht nur mit vorab gebuchter Zugangsbeurteilung, ein Anspruch auf Betreten des Geländes besteht nicht. Beim Erreichen der Kapazitätsgrenze kann das Gelände trotz gebuchtem Zeit-Slot so lange nicht betreten werden, bis wieder Kapazitäten für Besucher:innen zur Verfügung stehen.

§ 2 Eingangskontrolle

1. Der beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher:innen – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.

§ 3 Verhalten im Veranstaltungsbereich

1. Alle Besucher:innen haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
2. Die Besucher:innen haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, den Mitarbeitenden des Veranstalters, sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher / Megafone erfolgen.
3. Das Gelände darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
4. Alle Zugänge zum Gelände sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behälter nicht auf den Boden zu werfen, sondern in den auf dem Platz stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 4 Verbote

1. Den Besucher:innen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - 1.1. Alkoholische Getränke aller Art, hochprozentige Alkoholika, Alkopops und illegale Drogen.
 - 1.2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
 - 1.3. Waffen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die Ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
 - 1.4. Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann.
 - 1.5. Drohnen
 - 1.6. Fahrräder
2. Verboten sind:
 - 2.1. Politische Demonstrationen, Propaganda und in diesem Zusammenhang stehende Handlungen jeglicher Art.
 - 2.2. Rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzutun.

- 2.3. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter vor, hierzu verwendete Gegenstände sicherzustellen und die Personen des Geländes zu verweisen.

3. Verboten ist weiterhin:

- 3.1. Das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Veranstaltungsflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Absperrungen, Beleuchtungsanlagen sowie Baustellengeräte.
- 3.2. Das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z. B. die Arbeits- und Sicherheitsbereiche).
- 3.3. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z. B. Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen.
- 3.4. Ungenehmigt Waren zu verkaufen oder anzubieten, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
- 3.5. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
- 3.6. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, Verunreinigungen zu verursachen.
- 3.7. Mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere, wenn dies in Richtung von Personen geschieht.
- 3.8. Drohnen im Bereich der Veranstaltung zu betreiben.
- 3.9. Tiere mit auf das Gelände zu bringen (Assistentiere sind davon ausgenommen).

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeitenden des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs- oder Sanitätsdienstes nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können durch den Ordnungsdienst und die Polizei am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst behalten sich für diese Fälle die Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch vor.
2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot bis zur Restdauer der Gesamtveranstaltung erteilt werden.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Besuchenden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Hausordnung tritt am 19.04.2025, 07.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 21.04.2025, 20.00 Uhr.
2. Die Hausordnung wird durch Anschläge am Eingang des Veranstaltungsgeländes bekannt gemacht.